

# **WASSERGENOSSENSCHAFT OSTERMIETHING**

**Geschäftsstelle: Steinbruchweg 6, 5121 Ostermiething**

Telefon Nr. +43 (0) 6278 7629

Telefax Nr. +43 (0) 6278 7629

<http://www.mg-ostermiething.at>

E-Mail: [wasser@wg-ostermiething.at](mailto:wasser@wg-ostermiething.at)

UID = ATU 23403001 IBAN AT 32 3437 0000 0161 1243 BIC RZ00AT2L370

**A-5121 Ostermiething, am 14.07.2008**

Sachbearbeiter: GL Blüml Franz

Tel Nr. 06278/6255 DW 17

## **GEBÜHRENORDNUNG**

### **der Wassergenossenschaft Ostermiething**

beschlossen von der Wassergenossenschaftsvollversammlung am 14.07.2008 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

#### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

- 1.) Für den Anschluss von Grundstücken an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Ostermiething (im folgendem kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben.  
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.  
Wenn sich auf ein Grundstück ein Baurecht erstreckt, so gelten die Bestimmungen für den Grundstückseigentümer, wie auch für den Bauberechtigten.
- 2.) Werden auf einem Grundstück oder für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 3.) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr mit einbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten.
- 4.) Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung ab Grundgrenze bis zur Übergabestelle (Absperrventil unmittelbar nach der Wasserzählereinrichtung) sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.  
Weiters sind vom Grundstückseigentümer alle Kosten für verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung zur Gänze zu tragen.

## § 2

### Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt je Objekt bis 300 Bewertungspunkte (BP) € 2.175,-- und gilt als Mindest- Anschlussgebühr.
2. Darüber hinaus wird die Wasseranschlussgebühr nach Bewertungspunkten (BP) berechnet, wobei ein Bewertungspunkt = 1 m<sup>2</sup>, € 6,04 entspricht.

## § 3

### Berechnung der Anschlussgebühren

Für die Berechnung der Anschlussgebühren gelten folgende Richtwerte, die je nach Zutreffen - **einzel** **oder** **nebeneinander** - anzuwenden sind:

- 3.1. je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage ..... 1 BP  
Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasser-Versorgungsanlage aufweisen.
  - 3.1.1. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
  - 3.1.2. Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
  - 3.1.3. Kellergeschosse werden in jenem Ausmaß voll in die Bemessungsgrundlage eingerechnet, in dem sie für Wohn, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.  
(Kellerbar`s, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume etc. werden voll zur Bemessungsgrundlage gerechnet).  
Die übrigen Kellerflächen werden zur Hälfte in die Bemessungsgrundlage eingerechnet.
  - 3.1.4. Rein gewerblich genutzte Lagerräume werden mit einem Abschlag von 50 % in die Bemessungsgrundlage eingerechnet. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Nutzungsänderungen solcher obgenannten Lagerräume sind der WG - Ostermiething unverzüglich anzuzeigen und führen zu einer Nachbemessung gemäß § 4.
  - 3.1.5. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch angebaute oder freistehende Gebäude und Kellergaragen. Carports, Gartengerätehütten und Gartenhäuser zählen nicht zur Bemessungsgrundlage, außer sie besitzen einen Wasseranschluss.
  - 3.1.6. Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - 3.1.7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude verschiedener Bauberechtigter vorhanden, so ist die Anschlussgebühr für jedes einzelne Objekt zu entrichten.  
Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude eines Bauberechtigten bzw. Grundstückseigentümer vorhanden, die einen Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, wird die Wasseranschlussgebühr für jedes einzelne Objekt gesondert

ermittelt.

- 3.1.8. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind alle Flächen die für Wohnzwecke bestimmt sind, sowie alle zusätzlichen Flächen die für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlich sind, (z.B.: Milchkammern, Futterküchen, Kühlräume, Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte, Garagen etc.) in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- 3.1.8.1. Werden auch die Stallgebäude eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft Ostermiething versorgt, so sind diese unter Annahme einer eingeschossigen Bebauung in die Bemessungsgrundlage aufzunehmen.  
Obergeschosse, Maschinenhallen und sonstige Lagerhallen, die anderwärtiger Nutzung als zur Lagerung von Vorräten oder Einstellen von Maschinen und Geräten genutzt werden, sind in die Berechnung voll mit einzubeziehen.
- 3.1.8.2. Aufgelassene Landwirtschaften unterliegen der gleichen Gebührenberechnung wie private Wohnobjekte. Jedoch nur solange, als diese früher landwirtschaftlich genutzten Gebäude keiner anderen Nutzung oder landwirtschaftlichen Widernutzung unterworfen werden. Eine Änderung ist der WG - Ostermiething unverzüglich anzuzeigen und es erfolgt eine Nachbemessung gemäß § 4 der Gebührenordnung.
- 3.1.9. Schwimmbäder (Pool`s) unterliegen ab einer Größe von 15 m<sup>3</sup> Inhalt einer Anschlussgebühr von € 10,00 pro m<sup>3</sup>. Die Berechnung erfolgt ab dem 1. m<sup>3</sup> des gesamten Volumens.
- 3.1.10. Die Berechnung zu allen Objekten gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt von Mauer- Außenkante zu Mauer- Außenkante des Bauwerkes.
- 3.2. Für jedes Fremdenbett, gleich ob in der Privatzimmervermietung oder in gewerblichen Betrieben und Heimen für
- 3.2.1. ganzjährig besetzt bzw. vermietet ..... 33 BP
- 3.2.2. halbjährig besetzt bzw. vermietet  
(Sommer- und Wintersaison)..... 16 BP
- 3.2.3. vierteljährig und weniger als drei Monate pro Kalenderjahr besetzt bzw. vermietet (1 Saison etc) ..... 8 BP
- 3.2.4. Als Privatzimmervermietung im Sinne dieser Verordnung gelten die beim Gemeindeamt zur Vermietung gemeldeten Fremdenbetten.
- 3.3. Je Sitzplatz in gast- und schankgewerblichen Betrieben die jedermann zugänglich, oder für die im Haus wohnenden Gäste bestimmt sind ..... 7 BP  
Dazu gehören im Sinne dieser Verordnung auch Sitzplätze in Verkaufsräumen von Fleischhauereien, Bäckereien, Konditoreien Kaufgeschäften, sofern sie zum Konsum von Speisen und Getränken dienen.
- 3.3.1. Für jeden Sitzplatz in einem nicht ganzjährig, sondern nur für bestimmte Veranstaltungen (Bälle etc.) benützten Saal ..... 0,7 BP
- 3.3.2. Bei Bänken gelten je 60 cm Banklänge als ein Sitzplatz, in Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der GewO 1994 idgF. Sitzplätze in Gastgärten, auf nicht überdachten Terrassen bleiben

unberücksichtigt.

- 3.4. Je Beschäftigtem/Beschäftigter (Teilzeitbeschäftigte werden aliquot angerechnet) in einem Betrieb (hiez zu gehören auch Ämter und Behörden) ..... 30 BP
- 3.5. Je Ordination, wie bei Ärzten, Dentisten und Zahnärzten; weiters bei Kleingewerbe, Lebensmittelgeschäften, Bäckereien, Konditoreien, Fleischverkaufsläden, Tankstellen, Kaffee`s, Pub`s, Diskotheken, etc. pro Gewerbe ..... 30 BP
- 3.6. Je Kind in Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Unterrichtsanstalten ..... 3 BP
- 3.7. Je Bett in einem Krankenhaus, Alters- oder Pflegeheim Seniorenheim inkl. Personal ..... 66 BP
- 3.8. Friseure je Friseur- bzw. Arbeitsstuhl ..... 30 BP
- 3.9. Dentisten und Zahnärzten je Behandlungsstuhl ..... 30 BP
- 4.) Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute und bebaute Grundstücke ist bei Errichtung der Abzweigleitung bzw. bei Herstellung eines Baustellenanschlusses sofort fällig.  
Als Wasserleitungs- Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 vorgeschrieben.
- 5.) Zur Bemessung der verbrauchten Wassermenge ist ein Wasserzähler bei Herstellung des Anschlusses einzubauen und die gemessene Wassermenge ab Herstellung des Wasseranschlusses zu bezahlen.

#### **§ 4**

#### **Ergänzungsgebühr**

1. Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Objekte durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie Neubau nach Abbruch oder Nutzungsänderung ist eine ergänzende Wasserleitungs- Anschlussgebühr gemäß § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung der Bewertungspunkte eingetreten ist.
- 1.1. Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 2 ergibt.
- 1.2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs- Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung findet nicht statt.
- 1.3. Die Übertragung einer bereits bezahlten Wasser- Anschlussgebühr auf ein anderes Grundstück desselben Eigentümers kann nicht erfolgen.

#### **5**

#### **Instandhaltungsbedingungen**

1. **Versorgungsleitungen** sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten,

wie Schieber, Hydranten u.a. innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Instandhaltungskosten solcher Leitungen werden zur Gänze von der WG getragen.

2. **Anschlussleitungen** sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (= Absperrschieber nach dem Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung. Sie wird vom Haus- Absperrschieber, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung und nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist, unterbrochen.  
Sämtliche Kosten für die Instandhaltung der Anschlussleitung, einschließlich Rekultivierungskosten, z.B. hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab Abzweigung von der Versorgungsleitung (wenn sich diese nicht im öffentlichen Grund befindet), ansonsten jedenfalls ab Grundgrenze bis zur Übergabestelle (Absperrventil unmittelbar nach der Wasserzähleinrichtung, sind vom Grundstückseigentümer zu tragen.
  
3. Die **Herstellungskosten** für **Anschlussleitungen** im Sinne der Wasserleitungsordnung sind in den vorstehenden Gebührensätzen nicht enthalten. Diese Kosten werden nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand - ohne Herstellung und Zufüllen der dazu erforderlichen Künette - (solche Erdarbeiten einschließlich der Rekultivierung sind vom Anschlusswerber selbst zu veranlassen und zur ungeteilten Hand zu bezahlen) dem Anschlusswerber gesondert in Rechnung gestellt.

## § 6

### Baukostenbeitrag

Sind für die Errichtung von Neuanschlüssen darüber hinaus wesentliche Vorleistungen, z.B. durch die notwendige Errichtung oder Verstärkung von Transport- oder Versorgungsleitungen usw. i.S. der Wasserleitungsordnung durch die Wassergenossenschaft zusätzlichen zu erbringen, so ist die WG- Ostermiething berechtigt, zur Anschlussgebühr zusätzlich einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundlegung der anfallenden Gesamtaufwendungen und unter Berücksichtigung einer **Gleichstellung** aller Genossenschaftsmitglieder durch den Ausschuss der WG festgelegt und beschlossen.

## § 7

### **Sonderregelung**

1. Sofern die Berechnung einer Anschlussgebühr in dem oben aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen Betrieben etc. ist die WG berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Gebührenordnung eine gesonderte Anschlussgebühr durch vorherigem Beschluss durch den Ausschuss der WG festzulegen und vorzuschreiben.
  
2. Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

## § 8

### Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage bereiten Grundstückseigentümer und Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung ist in der Höhe der Mindestanschlussgebühr gem. § 2 pro geschaffener Bauparzelle zu entrichten. Weiters werden auch die baulich bedingten Herstellungskosten § 5 Abs 3 als Vorauszahlung vorgeschrieben.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage vorzuschreiben.

## § 9

### Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
2. Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 1,02 Euro.
3. Wenn der Wasserzähler offenkundig unrichtig anzeigt, ausfällt oder an der Richtigkeit der angezeigten Menge trotz ordnungsgemäßer Eichung berechnete Zweifel bestehen, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Sollten die Zweifel ausschließlich vom Wasserbezieher ausgehen, kann auf dessen Verlangen eine Eichung durchgeführt werden. Stellt sich jedoch heraus, dass laut dieser amtlichen Eichung keine Fehlmessungen möglich waren, hat der Wasserbezieher die Eichkosten der WG rückzuerstatten.
4. Bei der Schätzung des Wasserverbrauchs ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Verbrauchsjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds und einschlägiger Normen ermittelt.
5. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind oder eine Schätzung durchgeführt werden muss, ist eine Pauschale für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Sie beträgt 10 v.H. der Wasserleitungs- Anschlussgebühr, die zum Zeitpunkt der Festsetzung der Pauschale für das gegenständliche Grundstück zu entrichten wäre.

## § 10

### Wasserzähler

1. Zur teilweisen finanziellen Abdeckung der gesetzlich vorgeschriebenen Eichung der Wasserzähler alle fünf Jahre und der damit verbundenen Kosten wird eine Wasserzählermiete je nach maximaler Durchflussmenge des Wasserzählers pro Monat verrechnet und zwar:

NG 3-5 m <sup>3</sup> ....	Tarif 1 .....	€ 1,09
NG bis 10 m <sup>3</sup> ..	Tarif 2 .....	€ 1,63
NG bis 20 m <sup>3</sup> ..	Tarif 3 .....	€ 2,18
NG über 20 m <sup>3</sup> .	Tarif 4 .....	€ 4,36

## § 11

### Fälligkeit

1. Die Wasserleitungs- Anschlussgebühr wird mit dem Anschluss des

Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage bzw. mit Herstellung des Bauanschlusses fällig.

Geleistete Vorauszahlungen gemäß § 4 sind anzurechnen.

2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit dem Einlangen der Anzeige der Bestandsänderung bei der Wassergenossenschaft oder bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer spätestens binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten oder anderer Nutzung zu erstatten. Bei Meldungsverzug kann die Wassergenossenschaft selbst ein Ermittlungsverfahren einleiten.
3. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag der Wasserentnahme. Die Wasserbezugsgebühr und die Wasserzählergebühr sind vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15 August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig.
4. Die Wasserbezugsgebühren werden 1-mal im Jahr abgerechnet.
5. Rückständigen Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

## **§ 12**

### **Umsatzsteuer**

Alle vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ausschließlich der Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätze wird jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 13**

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen. Hiefür ist der Ausschuss der Wassergenossenschaft zuständig, sofern die Genossenschaftssatzungen nicht etwas anderes bestimmen.

## **§ 14**

### **Schlichtung und Streitigkeiten**

1. Bei Streitigkeiten die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
2. Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **§ 15**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

1. Diese Wassergebührenordnung tritt mit 15. Juli 2008 in Kraft.
2. Anderslautende Gebührenregelungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen

Der Obmann:  
Wengbauer Johannes.